

SATZUNG

„weniger e.V.“
in der Fassung vom 26.10.2022

PRÄAMBEL

„Wusstest du, dass jede Minute 15 Tonnen Müll in unsere Ozeane gelangen, 80% davon aus Festlandabfällen. Das ist wie das Entladen von einem vollbeladenen Müllwagen in die Meere dieser Welt, jede Minute!“

Der weniger e.V. ist eine gemeinnützige Initiative für Menschen, die sich couragiert für Natur- und Umweltbildung und Klimagerechtigkeit, insbesondere für eine unmittelbar Müll-freie Umwelt und einem zukünftigen Müll-freien Lebensstil nach den Prinzipien und Strategien der Abfallvermeidung einsetzen. Ganzheitlich gedacht, engagieren wir uns von einer (früh-)kindlichen Begleitung bis hin zu einer generationenübergreifenden Bewusstseinsbildung im Bereich der lokalen und globalen Müllkrise. Die Initiative ist darauf ausgerichtet, die Gestaltungskompetenz der Schüler*innen, sowie der ehrenamtlich tätigen Mitwirkenden und der Zivilgesellschaft zu stärken. Die Gestaltungskompetenz ist die Fähigkeit, Wissen über nachhaltige Entwicklung anzuwenden und Probleme nicht nachhaltiger Entwicklung zu erkennen. Das Konzept und ihre dazugehörigen Kompetenzen wurden von Gerhard de Haan im Rahmen des Schulmodellprogramms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) entwickelt.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein führt den Namen

„weniger e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Witten und ist im Vereinsregister Bochum eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

AUFGABEN DES VEREINS UND ZWECKE

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch
 - die Durchführung von außerschulischen und generationenübergreifenden Aktionen, insbesondere Müllsammelaktionen, erfüllt;
 - die Durchführung von Aktionen im schulischen Bereich und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit erfüllt. Hierbei sollen beispielsweise Müllsammelaktionen im Rahmen des schulischen Alltags mit entsprechender Aufklärungsarbeit selbst durchgeführt oder gefördert werden;
 - die Wissensvermittlung insbesondere für Kinder und Jugendliche über die Zusammenhänge zwischen Umweltverschmutzung, Nachhaltigkeit und Gesundheit durch Schutz der Ressourcen und Lebensräume durch Informationsveranstaltungen, Anschauungsmaterial und Aktionen erfüllt;
 - die Vernetzung von öffentlichen Einrichtungen, privatwirtschaftlichen Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Privatpersonen mit solchen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und Förderung gemeinsamer Aktivitäten und Plattformen zu Umwelt-, Klima- und Naturschutzes erfüllt. Der Verein beabsichtigt insbesondere, durch Aufnahme von Mitgliedsvereinen die Funktion als Dachorganisation zu übernehmen, um den Fördergedanken und Umwelt-, Klima- und Naturschutz immer mit dem besonderen Fokus auf die Prinzipien und Strategien der Suffizienz – insbesondere Abfallvermeidung – auch vor Ort ermöglichen und fördern zu können. Zu diesem Zwecke sollen Methoden, wie das bolzt-Konzept, der effektiven und attraktiven Zweckverwirklichung (weiter) entwickelt, erprobt und an Mitgliedseinrichtungen weitergegeben werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden

aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann mobiles und immobilies Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede gemeinnützige juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht, Ausnahme bildet die Wahl des Rates, den sie ordentlich mitwählen dürfen. Fördermitglieder können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder sind diejenigen volljährigen natürlichen Personen, die eine Fördermitgliedschaft beantragen, minderjährige natürliche Personen, die mit Eintritt der Volljährigkeit Antrag auf Vollmitgliedschaft stellen können und juristische Personen, die dies beantragen oder die nicht aktuell als gemeinnützig im Sinne der AO anerkannt sind.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
 - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen

Zusammenarbeit. Bei nicht natürlichen Mitgliedern ist auch der Verlust der Gemeinnützigkeit ein wichtiger Grund.

- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.
- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
- 5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

§ 4 BEITRAG

- 1) Die Höhe eines monatlich oder jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen, deren Höhe höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen darf.
- 2) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Bis zu einer Festsetzung ist die Aufnahmegebühr nicht geschuldet.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Einzelheiten in einer Beitragsordnung regeln.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - der Vorstand (§ 7),
 - der Rat (§ 8).
- 2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Die versammlungsleitende Person bestimmt eine protokollführende Person. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied für maximal ein anderes Mitglied möglich. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen – einschließlich des Zwecks – und die Auflösung des Vereins werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Satzungsänderungen;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.
 - 8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.

- 9) Abweichend von § 32 Abs.2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 VORSTAND

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Abberufung bedarf eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jedes Mitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die

Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung. Jedes Vorstandsmitglied hat stets Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8

RAT

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung des Rates beschließen. Der Rat berät und unterstützt den Vorstand. Er entwickelt die Methoden und die Gesamtstrategie des Vereins mit. Er besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen. Vorstandsmitglieder können nicht Ratsmitglied sein. Mit der Annahme der Wahl als Vorstand endet das Amt im Rat.
- 2) Die Mitglieder des Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Rat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n stellvertretende*n Sprecher*in. Bei der Wahl der Ratsmitglieder ist jedes natürliche Mitglied wählbar. Es ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann und die Wahl annimmt. Die Wiederwahl in den Rat ist möglich. Der Rat bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, beschließt der Rat in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern, können weitere natürliche Personen in den Rat berufen werden, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind. Voraussetzung für die Berufung ist ein Beschluss sowohl des Vorstands als auch des Rates, jeweils mit einfacher Mehrheit. Es können auf diese Weise bis zu 3 Personen berufen werden, solange die Zahl der berufenen Personen geringer bleibt als die Hälfte der Zahl der gewählten Personen. Die Amtszeit der berufenen Personen endet nach einem Jahr, eine erneute Berufung ist möglich.
- 4) Der Rat soll mindestens viermal jährlich tagen. § 7 Abs. 4 gilt für den Rat entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann dem Rat eine Geschäftsordnung geben.

§ 9**RECHNUNGSPRÜFENDE PERSONEN**

Die Mitgliederversammlung kann ein bis zwei rechnungsprüfende Personen wählen, die für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und keinem anderen Gremium angehören dürfen und die nicht in leitender Funktion für den Verein tätig sind. Die kassenprüfenden Personen haben binnen angemessener Frist und in angemessener Weise und unter Beachtung der Belange der Geschäftsführung die Kasse zu prüfen. Sie können bis zu drei Tage Einsicht in den Geschäftsräumen des Vereins verlangen. Sofern sie keine wesentlichen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kassenführung feststellen, ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 10**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den *Cleanup Network* e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11**ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES**

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.

Unterschriften des Vorstands:

John Hogkinson

Patrick Schulz

Witten, den 26. Oktober 2022